

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen - Stand 14. März 2019 – für Lieferungen und Leistungen der MEDiiO GmbH, Kurfürstenstraße 9, D-14467 Potsdam, nachfolgend „MEDiiO“ genannt.

I. Geltungsbereich:

1. Für alle Aufträge (Lieferungen und Leistungen), welche Unternehmer (vgl. § 14 BGB) der MEDiiO GmbH - im Folgenden: MEDiiO - erteilen, insbesondere für Standard – Softwarelieferungen und Anpassungen, sowie für Software – Entwicklungen, Projektmanagement und Engineeringleistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Für die Lieferungen von Hardware und Software gelten die Geschäftsbedingungen des Vorlieferanten. Diese gelten ab dem als Versionsstand genannten Datum bis zur Veröffentlichung einer Aktualisierung. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Internetseite von MEDiiO (www.mediiio.de) veröffentlicht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis von MEDiiO, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, MEDiiO hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
2. Soweit zwischen den Vertragsparteien auch individualvertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten dann nur ergänzend, sofern und soweit im Individualvertrag nichts oder nichts Abweichendes geregelt ist.

II. Angebote:

1. Angebote sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von MEDiiO zustande. Für den Umfang der Lieferung ist eine Auftragsbestätigung von MEDiiO maßgebend. Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen behält sich MEDiiO auch nach Bestätigung des Auftrags vor. An Kostenvoranschlägen, Vorentwürfen, und anderen Unterlagen behält sich MEDiiO Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht an MEDiiO erteilt wird.

III. Preise / Zahlungsbedingungen:

1. Lieferungen und Leistungen von MEDiiO erfolgen zu den am Tage des Versandes, der Abholung, der Lieferung oder der Leistungserbringung gültigen Preisen und Bedingungen. Die Preise von MEDiiO verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Verpackungskosten.
2. Zu liefernde Ware wird nur auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten und Gefahr versichert. Eine Verpackung erfolgt.
3. Die Preise von MEDiiO gelten ab Potsdam. Der Versand von Waren an den Besteller und/oder im Auftrag des Bestellers an Dritte erfolgt daher grundsätzlich unfrei. Die Wahl der Versandart ist MEDiiO ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere etwa anfallende Expresskosten sind unabhängig vom Wert unfrei. Es wird keine Gutschrift erteilt für die Differenz zwischen Frachtgut- und Expressgutkosten. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen bei Software, Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen sind fällig: 50% der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung 50% der Auftragssumme bei Lieferung, sowie die Abrechnung von Teilrechnungen Dienstleistungen und Reisekosten sind sofort nach erbrachter Leistung. Waren (Hardware und Fremdsoftware) sind sofort nach Lieferung zur Zahlung fällig. Danach tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein. Der Kunde übernimmt die Kosten für An- und Abreise ab Wohnort des Consultants. Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten abzgl. 20 % berechnet. Reisekosten und Übernachtung werden nach Einzelnachweis oder nach Wahl von MEDiiO nach den Kilometerpauschalsätzen gemäß der jeweils gültigen MEDiiO-Preisliste, bei Übernachtungen gemäß den Pauschalsätzen der jeweils gültigen Einkommensteuerrichtlinien berechnet. Verpflegungsmehraufwendungen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter berechnet. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Risiko für die Verzögerung der Reisezeit durch höhere Gewalt (Schneesturm, Flugausfall usw.) liegt beim Kunden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Bei Beauftragung von Lizenzen eines Drittherstellers, sind diese sofort zur Zahlung fällig. Bei mehrfacher Anpassung einer Rechnung wg. Änderung der Adresse, Ansprechpartner, Projektnummern, oder anderen Details, behalten wir uns vor, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR geltend zu machen.
4. MEDiiO ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von MEDiiO durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
5. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
6. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher vereinbart sind.
7. Bei Verzug kann MEDiiO Verzugszins in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
8. MEDiiO ist berechtigt, die Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit den Bestellern an Dritte abzutreten.

IV. Installation, Schulung und sonstige Dienstleistungen:

1. Sämtliche Dienstleistungen, wie Installation, Inbetriebnahme, Funktionstest, Konzepterstellung, Beratung, Schulung und Softwarepräsentationen werden sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde, nach tatsächlich geleisteten Stunden (gem. den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Stundensätzen lt. MEDiiO Preisliste) berechnet. Bei Installationen hat der Kunde folgende Voraussetzungen zu schaffen: Vor Beginn der Installation müssen die für die Aufnahme der Installationsarbeiten erforderlichen Vorarbeiten von Seiten des Kunden abgeschlossen sein, so dass die Installation sofort nach Ankunft der MEDiiO-Mitarbeiter oder des von MEDiiO beauftragten Subunternehmers begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Bei der Installation hat der Kunde alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgeräte behilflich zu sein, sowie falls erforderlich, die Arbeit auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten zu ermöglichen. Verzögert sich die Installation oder die Inbetriebnahme ohne das Verschulden von MEDiiO, hat der Kunde alle Kosten für die Wartezeit oder weitere erforderliche Reisen von MEDiiO-Mitarbeitern oder des von MEDiiO beauftragten Subunternehmers zu tragen. Schulungen und Präsentationen können bis zum 15. Tage vor Kursbeginn kostenfrei abgesagt werden. Die Absage hat schriftlich zu erfolgen. Bei Absagen bis zum 8. Tage vor Kursbeginn werden 50 % der vereinbarten Gebühr in Rechnung gestellt, bei späterer Absage sind die vollen vereinbarten Gebühren fällig. Die Teilnehmerzahl bei Schulungen ist auf max. 8 Personen begrenzt. Die Erhöhung der Teilnehmerzahl löst eine zusätzliche Weiterbelastung aus.

V. Software-Lizenz

1. Software einschließlich nachfolgender Updates werden vom Kunden grundsätzlich als urheberrechtlich schutzfähig anerkannt. Der Kunde erhält das zeitlich unbegrenzte, im Falle von Demo- Probe- oder Testinstallationen jedoch auf 3 Wochen beschränkte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software zu nachfolgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die in den Softwareprodukten enthaltenen Lizenzbedingungen. Die Software gleich ob als Ganzes oder in Teilen, darf ausschließlich auf der Zentraleinheit oder im Falle von Netzwerk-Versionen auf dem Netzwerk verwendet werden, auf dem sie erstmals installiert wurde. Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe jedweder Art sind nicht gestattet. Ein Duplizieren der Software und der evtl. zur Verfügung gestellten Dokumentationen ist ausschließlich zu Datensicherungszwecken gestattet. Für duplizierte Software übernimmt MEDiiO keinerlei Gewährleistung und Haftung. Der Kunde darf die Software und die zur Verfügung gestellten Dokumentationen keinem Dritten zugänglich machen oder für Zwecke Dritter Software oder Teile davon nutzen oder Dritten Einblick in die Unterlagen geben. Weitere Rechte an der Software werden dem Benutzer nicht übertragen. Bei einem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen sowie die widerrechtliche Weitergabe der Software ist pro Verstoß vom Kunden eine Konventionalstrafe in Höhe von 50.000 EUR zu bezahlen. Sollte der Schaden nachweislich über diesem Betrag liegen, ist der nachweisbare Betrag zu zahlen. Die widerrechtliche Weitergabe oder Nutzung von Software ist nicht gestattet.

VI. Entwicklungsaufträge

1. Für von MEDiiO im Rahmen von Entwicklungsaufträgen durchgeführte Software-Entwicklung gelten folgende Bestimmungen:
 - Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist die Leistungsbeschreibung.
 - Änderungen oder Ergänzungen der Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind.
 - Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Termin-überschreitungen auftreten, sind etwaige zu setzende Nachfristen vom Kunden grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme bzw. evtl. Zuliefereschwierigkeiten zu bemessen. Sind Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.
 - Nach Fertigstellung der Entwicklung erfolgt eine Betriebsbereitschaftsmeldung. Diese stellt den Abschluss der Entwicklungsarbeit dar.

VII. Wartung, Service und Support

1. Die mit der Lizenz verbundene Wartung hat eine Laufzeit von einem Jahr und eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Laufzeitende. Die Wartung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht gekündigt wird. Die Wartung beinhaltet folgende Leistungen:
 - Hotline und 1st-Level Support, Werktags von 09:00 bis 17:00 Uhr. Freitags von 09:00 bis 13:00 Uhr
 - Bereitstellung von neuen Programmversionen
 - Remote-Support (Fernwartung) für die schnelle Unterstützung

Der Wartung unterliegt ein gleichlautender Pflege- und Wartungsvertrag

VIII. Gefahrübergang / Abnahme:

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Lieferteile (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung bestimmten Dritten, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MEDiiO noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Besteller über. Jedoch ist MEDiiO verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, welche dieser verlangt.

3. Teillieferungen sind zulässig, wenn sie für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
4. Bei werkvertraglichen Leistungen wird seitens des Bestellers die Abnahme durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls oder durch schriftliche Mitteilung an MEDiiO erklärt. Die Sache gilt auch dann als abgenommen, wenn seit der Lieferung bzw. Abschluss einer etwaigen Installation vier Wochen vergangen sind, MEDiiO dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat und der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines MEDiiO angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
5. MEDiiO wird auf Wunsch und Kosten des Kunden die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.

IX. Lieferfristen „Ware“:

1. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Dies gilt nicht für den Fall, dass die nicht gegebene Selbstbelieferung von MEDiiO zu vertreten ist. MEDiiO wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts dem Besteller die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.
2. Die von MEDiiO zu beachtende Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung etwa vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von MEDiiO liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von MEDiiO nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird MEDiiO in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
5. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, so stellt MEDiiO ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, sämtliche dadurch entstandenen Kosten (z. B. Lagerkosten, Finanzierungskosten, Versicherungskosten etc.) in Rechnung. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. MEDiiO ist jedoch auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Schadensersatzansprüche seitens von MEDiiO bleiben vorbehalten.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

X. Lieferfristen „Hardware und Software“:

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung von MEDiiO. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen bzw. Hardware- und/oder Softwarebereitstellungen, das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Lieferfrist hinfällig und ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten von MEDiiO neu zu vereinbaren. Bei Softwareleistungen aller Art, Entwicklungs- oder sonstigen Leistungen gilt die Lieferung mit der Übergabe der Dateien bzw. des entwickelten Systems als erfolgt. Die Quellcodes gehören nicht zum geschuldeten Lieferumfang. Bei Annahmeverzögerung durch den Kunden genügt die schriftliche Meldung der Lieferbereitschaft von MEDiiO zur Begründung des Annahmeverzugs. Teillieferungen sind zulässig. Eine Annahmeverzögerung ist maximal für 3 Monate zulässig. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf höhere Gewalt, Krieg, Streik und Aussperrung im Betrieb des Zulieferanten oder dessen Lieferverzug, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstückes oder auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf von MEDiiO nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

XI. Eigentumsvorbehalt:

1. Verkaufte Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum von MEDiiO oder der jeweiligen Vorlieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher MEDiiO gegen den Besteller zustehender Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen für alle Forderungen, die MEDiiO im Zusammenhang mit von ihr erbrachten Lieferungen oder Leistungen, z.B. aufgrund von Reparaturen, Ersatzteillieferungen, Beratungsleistungen oder sonstigen Leistungen, erwirbt. Bis zur Erfüllung durch den Besteller dürfen die verkauften Gegenstände und Anlagen nicht weiter veräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind dem Besteller Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.
2. Die Weiterveräußerung von Gegenständen, die MEDiiO unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, ist dem Besteller im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung gestattet, dass er die Forderungen aus dem Weiterverkauf - bei Miteigentum von MEDiiO an der Ware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungsforderungen von MEDiiO bereits jetzt sicherungshalber an MEDiiO abtritt.
3. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag von MEDiiO. Erfolgt eine Verarbeitung mit MEDiiO nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt MEDiiO an der neuen Sache das Miteigentum

- im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, MEDiiO nicht gehörigen Gegenständen vermischt ist. Eine Be- und Verarbeitung der Ware durch den Besteller ist insbesondere auch dann gegeben, wenn diese durch MEDiiO im Auftrage des Bestellers erfolgt.
4. Während des bestehenden Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller zum Besitz und Gebrauch der von MEDiiO gelieferten Gegenstände und Anlagen berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.
 5. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall tritt der Besteller bereits jetzt an MEDiiO ab. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.
 6. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist MEDiiO berechtigt, gelieferte Gegenstände und Anlagen von dem Besteller heraus zu verlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Gegenstand oder die Anlage unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Besteller.
 7. Bei Zugriffen durch Dritte, insbesondere bei einer Pfändung des Gegenstandes oder bei der Ausübung eines Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Besteller MEDiiO sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von MEDiiO hinzuweisen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht bei dem Dritten eingezogen werden können. Der Besteller hat die Pflicht, den Gegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
 8. § 449 Abs. 2 BGB wird abbedungen. Dies bedeutet, dass MEDiiO die Ware vom Besteller auch ohne Rücktritt vom Vertrag herausverlangen kann.

XII. Haftung „Hardware und Software“:

1. MEDiiO haftet nur für von ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden bis in Höhe des bezahlten Kaufpreises der von MEDiiO gelieferten Sache. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgermaterial erfasst die Ersatzpflicht nicht die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Im Übrigen werden Schadenersatzansprüche gegen MEDiiO gleich aus welchem Grund soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, dies betrifft insbesondere auch Folgeschäden (wie z.B. Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder anderen finanziellen Verlust usw.). Für Tätigkeiten im Rahmen der Kardinalpflichten haftet MEDiiO auch für einfache Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Alle Schadenersatzansprüche gegen MEDiiO, MEDiiO-Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- oder Verrichtungs-Gehilfen verjähren nach 12 Monaten ab Kenntnisnahme des Schadenseintritts. Ausgenommen sind Ansprüche aus Delikt, hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Hat der Kunde durch schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 234 BGB) in welchem Umfang MEDiiO und der Kunde den Schaden zu tragen haben. MEDiiO haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) eintreten.

XIII. Haftung „Ware“:

1. MEDiiO leistet für etwaige Mängel nach ihrer, innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl, zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der Besteller hat MEDiiO offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen ab Erhalt der Ware bzw. ab Montage durch MEDiiO oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Beginn des Laufs der gesetzlichen Verjährungsfrist (vgl. §§ 438 BGB). Dies gilt nicht, wenn der Besteller MEDiiO den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat. Die in Satz 1 enthaltene Erleichterung der Verjährung gilt ferner nicht im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
5. Betreffend die Beschaffenheit der geschuldeten Leistung ist grundsätzlich nur die Produktbeschreibung vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisung und Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Eine Garantie, insbesondere für die Haltbarkeit oder Beschaffenheit der zu liefernden Ware, wird von MEDiiO nicht übernommen.
6. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels werden ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn MEDiiO die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MEDiiO beruhen. Einer Pflichtverletzung von MEDiiO steht die eines gesetzlichen Vertreters von MEDiiO oder eines Erfüllungsgehilfen von MEDiiO gleich.

7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von MEDiiO den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten zu tragen.
8. Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
9. Die Regelungen der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

XIII. Haftung von MEDiiO im Falle sonstiger Pflichtverletzungen:

Für Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel bestehen, haftet MEDiiO wie folgt:

1. Uneingeschränkt haftet MEDiiO für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Ferner haftet MEDiiO uneingeschränkt im Falle einer schuldhaften - also auch lediglich leicht fahrlässigen - Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Einer Pflichtverletzung durch MEDiiO steht die eines gesetzlichen Vertreters von MEDiiO oder Erfüllungsgehilfen von MEDiiO gleich.
2. MEDiiO haftet ferner für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wesentlicher Vertragspflichten durch MEDiiO, der gesetzlichen Vertreter von MEDiiO oder der Erfüllungsgehilfen von MEDiiO. Hierbei beschränkt sich die Haftung von MEDiiO allerdings auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf dessen Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

XIV. Hinweis zur Rücknahme gemäß ElektroG:

1. MEDiiO ist, sofern das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) Anwendung findet, lediglich Vertreter im Sinne des § 3 Abs. 11 ElektroG. Aufgrund mit dem Besteller gesondert zu treffender Absprache wird MEDiiO im Einzelfall freiwillig von ihr an den Kunden verkaufte und von der Rückgabe nicht ausgeschlossene Altgeräte im Sinne des ElektroG zurücknehmen und an den Hersteller übergeben (vgl. § 9 Abs. 7 ElektroG). Von einer Rücknahme ausgeschlossen sind jedoch stets implantierte und infektiöse Produkte.

XV. Rücktritt / Rücknahme mangelfreier Ware

1. Ungeachtet der gesetzlichen Rücktrittsgründe kann MEDiiO vom Vertrag zurücktreten, wenn MEDiiO durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder durch einen sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Umstand, den MEDiiO nicht zu vertreten hat, eine Lieferung oder Leistung nicht ausführen kann, oder wenn der Besteller wahrheitswidrige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, die die Einhaltung von Zahlungsverpflichtungen gefährden können.
2. MEDiiO nimmt Ware aus Kulanz nur in begründeten Ausnahmefällen und unter folgenden Voraussetzungen zurück:
 - Der Besteller hat seinen Rückgabewunsch innerhalb von sieben Tagen ab Lieferung durch Verwendung des auf der Internetseite von MEDiiO (www.mediiO.de) bereit gestellten Formulars zu avisieren.
 - Die Rückgabe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens MEDiiO. Sofern diese erteilt wird, hat der Besteller die Ware innerhalb von zehn Tagen ab Erteilung der Zustimmung zurückzusenden. Sendet der Besteller mangelfrei gelieferte Ware trotz fehlender Zustimmung zurück, bleibt er verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis dieser Ware zu zahlen. MEDiiO behält sich vor, diese Ware an den Besteller auf dessen Kosten zurückzusenden.
 - Die Ware muss originalverpackt und in einem wiederverkaufsfähigen Zustand sein.
 - Sonderanfertigungen und Artikel, die speziell für den Besteller bestellt wurden oder nicht zum Standardlieferprogramm von MEDiiO gehören, sind grundsätzlich von der Rücknahme aus Kulanz ausgeschlossen. Selbiges gilt für sterile Produkte gemäß Medizinproduktegesetz.
 - MEDiiO ist berechtigt, für die Kosten der Rücknahme eine Gebühr in Höhe von 10% des Verkaufspreises, mindestens jedoch 50 EUR zu berechnen, die unmittelbar von dem gutzuschreibenden Warenwert abgezogen wird. Werden MEDiiO von Vorlieferanten höhere als die zuvor genannten Gebühren in Rechnung gestellt, ist MEDiiO berechtigt, diese an den Besteller weiter zu belasten. Alle Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

XVI. Konsignation / Ansicht / Erprobung / Überbrückung:

1. Waren, die von MEDiiO in Konsignation, zur Ansicht, Erprobung oder Überbrückung geliefert werden, bleiben im Eigentum von MEDiiO und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von MEDiiO nicht an Dritte veräußert werden. Der Besteller der entsprechenden Waren haftet für Verluste und Schäden, soweit er diese zu vertreten hat oder soweit solche Schäden versicherbar sind.
2. Der Besteller verpflichtet sich zu einer pfleglichen Behandlung der leihweise zur Ansicht überlassenen Ware („Ansichtsware“). Innerhalb des in der Auftragsbestätigung und / oder auf dem Lieferschein angegebenen Zeitraums hat der Besteller das Recht, die Ansichtsware an MEDiiO zurückzusenden, sofern diese unbenutzt ist, nicht wieder aufbereitet wurde (Reinigung, Desinfizierung, Sterilisierung) und diese sich in der unbeschädigten und unbeschrifteten Originalverpackung befindet. Erfolgt die Rückgabe auf eigene Kosten und Gefahr nicht unverzüglich nach Ablauf des genannten Zeitraums oder entspricht die Ansichtsware nicht dem zuvor beschriebenen Zustand, so gilt der Kaufvertrag über die Ansichtsware als zustande gekommen. In diesem Fall erhält der Besteller hierüber eine gesonderte Rechnung.
3. Der Besteller verpflichtet sich zu einer bestimmungsgemäßen und pfleglichen Behandlung gemäß Herstellervorgaben und trägt die Kosten für die über die Grundausstattung hinausgehenden Verbrauchsartikel der leihweise zur Erprobung überlassenen Ware („Erprobungsware“). Innerhalb des in der Auftragsbestätigung und/oder auf dem Lieferschein

angegebenen Zeitraums hat der Besteller das Recht, die Erprobungsware an MEDiiO zurückzusenden, sofern diese unbeschädigt, nach Herstellervorgaben aufbereitet (d. h. gereinigt, desinfiziert und ggf. sterilisiert) und ordnungsgemäß verpackt ist. Erfolgt die Rückgabe auf eigene Kosten und Gefahr nicht unverzüglich nach Ablauf des genannten Zeitraums oder entspricht die Erprobungsware nicht dem zuvor beschriebenen Zustand -insbesondere infolge einer übermäßigen Nutzung-, so gilt der Kaufvertrag über die Erprobungsware als zustande gekommen. In diesem Fall erhält der Besteller hierüber eine gesonderte Rechnung.

4. Der Besteller verpflichtet sich zu einer pfleglichen Behandlung und bestimmungsgemäßen Nutzung gemäß Herstellervorgaben der leihweise zur Überbrückung der Reparaturzeit überlassenen Ware („Überbrückungsware“). Eine Berechnung von Nutzungsgebühren wird dann fällig, wenn MEDiiO keinen Reparaturauftrag vom Besteller erhält, MEDiiO Gebühren vom Hersteller für die Überbrückungsware in Rechnung gestellt werden oder MEDiiO die Überbrückungsware beschädigt oder unvollständig zurückerhält. Erfolgt die Rückgabe auf eigene Kosten und Gefahr nicht unverzüglich nach Ablauf des in der Auftragsbestätigung und/oder auf dem Lieferschein genannten Zeitraums, so gilt der Kaufvertrag über die Überbrückungsware als zustande gekommen. In diesem Fall erhält der Besteller hierüber eine gesonderte Rechnung.
5. In den Fällen der Ziffer 3. und 4. verantwortet der Besteller für die Zeit der Nutzung verantwortlich zudem die Einhaltung der Anforderungen des Medizinprodukte-gesetzes.

XVII. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Datenschutz:

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von MEDiiO. Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass MEDiiO Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.
2. Die Verwendung vertraulicher Information durch nicht autorisierte Mitarbeiter von MEDiiO oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken ist unzulässig. MEDiiO wird die Verbreitung der Informationen innerhalb ihres Hauses (einschließlich verbundener Unternehmen) auf diejenigen Mitarbeiter beschränken, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen, und die Geheimhaltung der erhaltenen Informationen in derselben Weise betreiben, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die MEDiiO schon vorher bekannt waren, rechtmäßig von Dritten erworben, unabhängig selbst entwickelt wurden oder später vom Vertragspartner veröffentlicht werden. Transact wird das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG und anderer jeweils relevanter Datenschutzgesetze, wie z.B. des Sozialgesetzbuches, des Telekommunikationsgesetzes und des Teledienstschutzgesetzes, beachten.
3. MEDiiO wird wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des Kunden mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. MEDiiO ist jedoch frei, Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken beliebig zu verwenden, soweit sie sich auf die Informationsverarbeitung beziehen und der Nutzung keine Schutzrechte entgegenstehen. Bei Bedarf schließen wir gerne mit dem Kunden einen ADV-Vertrag! Der Kunde von MEDiiO ist verpflichtet, vor Weitergabe eines Datenträgers an MEDiiO die darauf befindlichen Daten zu löschen. Soweit dies aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein sollte und bei Reparatur eines Datenträgers dessen Austausch vorgesehen oder erforderlich ist, ist MEDiiO berechtigt, die darauf befindlichen Daten durch formatieren zu löschen oder den Datenträger physisch zu zerstören. Ist die Reparatur (auch per Online-RemoteZugriff), Löschung oder der Transfer von Daten auf Datenträgern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen, so werden die Maßnahmen (auch im Ausland) unter Beachtung der in Deutschland geltenden Datenschutzstandards durchgeführt.